

Biotierhaltung

Allgemeines | Umstellung

Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise

Der Einstieg in den Biolandbau beginnt mit dem Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer staatlich akkreditierten Kontrollstelle. Ab diesem Zeitpunkt sind die einschlägigen Richtlinien einzuhalten.

Folgende Regelwerke sind zu beachten:

- EU – Verordnung 834/2007 („EU – Bioverordnung“)
- Österreichischer Lebensmittelcodex, Teilkapitel A8
- ÖPUL
- Tierschutzgesetz
- BIO AUSTRIA-Richtlinien (bei Verbandsmitgliedschaft)

Grundsätzlich sind zwei Jahre Umstellungszeit zu durchlaufen. In dieser Zeit sind tierische Produkte konventionell zu vermarkten. Andererseits sind in der Umstellungszeit notwendige Adaptierungen im Tierhaltungsbereich durchzuführen. Unter bestimmten Umständen kann die Umstellungszeit verkürzt werden.

Im Vorfeld der Umstellung kann Ihnen professionelle Beratung den Einstieg in Bezug auf die folgenden Punkte wesentlich erleichtern:

- Richtlinien
- Markt und Vermarktung
- Umstellungsmodalitäten (Ablauf, wichtige Termine)
- Produktion (Fruchtfolgeplanung, Fütterung, Haltung etc.)

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN

Die Tierhaltung ist an die Fläche gebunden. Der Tierbesatz ist mit max. 2 GVE / ha begrenzt.

Grundsätzlich müssen alle Tiere ständigen Zugang zu Auslaufflächen haben. Je nach Tierart sind unterschiedliche Auslaufmindestflächen vorgeschrieben.

Tiere müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen – dazu gibt es befristete und unbefristete Ausnahmen.

UMSTELLUNGSZEITEN FÜR TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE

Rinder und Pferde	¾ der Lebenszeit, mind. aber 12 Monate
Schweine	6 Monate
Schafe und Ziegen	6 Monate
Milch	6 Monate
Geflügel / Fleisch	10 Wochen
Geflügel / Eier	6 Wochen

Tierische Erzeugung in der biologischen Wirtschaftsweise

Ein Grundgedanke des biologischen Landbaues ist die artgemäße Tierhaltung. Mit dem, was man „artgemäße Nutztierhaltung“ nennt, sollen die berechtigten menschlichen Interessen an der Nutzung von Tieren und die – nicht minderberechtigten – Interessen und Bedürfnisse der Tiere in Einklang gebracht werden. Ethische, ökologische, gesundheitliche und wirtschaftliche Argumente, sowie die Qualitätssicherung sprechen für diese Neuorientierung in der Nutztierhaltung.

Allgemeine Richtlinien zur Tierhaltung:

- Artgerechtes Haltungssystem (Bewegungsfreiheit, Gruppenhaltung, kein Vollspaltenboden, eingestreute Liegefläche etc.).
- Allen Tieren ist Auslauf zu gewähren.
- Tierhaltung ist flächengebunden. (N-Anfall aus Tierhaltung max. 170 kg/ha/Jahr)
- Fütterung mit biologisch erzeugten Futtermitteln.
- Embryotransfer und Gentechnik sind verboten.
- Einsatz von geeigneten Rassen (z.B. langsam wachsende Geflügelrassen, stressnegative Schweine, etc.).
- Tierbehandlungen unterliegen generell einer Aufzeichnungspflicht.
- Vorbeugender Medikamenteneinsatz ist verboten, bei therapeutischem Medikamenteneinsatz ist die gesetzliche Wartefrist zu verdoppeln.
- Der Zukauf konventioneller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden und wird im Zuge der jährlichen Biokontrolle von der Kontrollstelle genehmigt.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Übergangsregelungen im Bereich der Tierhaltung (z.B. Auslaufflächen, Breite der Auslauföffnungen bei Geflügel, etc.) gibt es bis längstens Ende 2013. Ab 2014 sind alle Tierhaltungsvorschriften einzuhalten.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR BERATUNG IM BIOLANDBAU SIND

Die Bezirksbauernkammern

Das Referat Biolandbau der Landwirtschaftskammer Oberösterreich

ref-bio@lk-ooe.at | 050/6902 – 1450

Stefan Rudlstorfer – Bioberater

Schwerpunkte:

Grünland, Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde

stefan.rudlstorfer@lk-ooe.at

050 / 6902 – 1449 | Fax: – 91449

Manuel Böhm – Bioberater

Schwerpunkte:

Ackerbau, Schweine, Geflügel

manuel.boehm@lk-ooe.at

050 / 6902 – 1422 | Fax: – 91422

Rinder-/Pferdehaltung

Auslauf | Stallfläche



Ausstattung des Auslaufs:

- Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.
- Der ständig begehbare Auslauf ist zu befestigen.
- Bei Auslauf- und Freiflächen ist darauf zu achten, dass keine Überweidung stattfindet.
- Ausläufe können teilweise überdacht sein sein (10% der Mindest-Auslauffläche müssen nicht überdacht bleiben).

Für Rinder in Anbindehaltung gilt

- Anbindehaltung nur mehr im Zuge der Kleinbetriebsregelung möglich. Grenze für den Kleinbetrieb ≤ 35 Rinder-GVE.
- Auslauf an 180 Tagen übers Jahr verteilt und mind. 2x/Woche, Erreichen der geforderten TGI-Punkte (Tiergerechtheitsindex).
- Wo Weidegang möglich ist, muss Weide gewährt werden.
- An Tagen mit Witterungsextremen (wie z.B. Glatteis) ist Auslauf nicht notwendig.
- Bei beengten Hoflagen gelten Übergangsregelungen.

STALLFLÄCHE – DEN TIEREN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE NETTOFLÄCHE

Tierart	Lebendgewicht [kg]	Mindestfläche [m ² /Tier]
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,5
	bis 200	2,5
	bis 350	4,0
	über 350	5,0 (min. 1 m ² /100 kg)
Milchkühe	-	6,0
Zuchtstiere	-	10,0

MINDESTAUSLAUFFLÄCHE

Tierart	Lebendgewicht [kg]	Mindestaußenfläche (außer Weideflächen) [m ² /Tier]
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,1
	bis 200	1,9
	bis 350	3,0
	über 350	3,7 (min. 0,75 m ² /100 kg)
Milchkühe	-	4,5
Zuchtstiere	-	30,0 *

* wenn in der Herde integriert – 9,0 m²/Tier

BIO – PFERDEHALTUNG

Stallfläche Einzelboxen (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)
Die Auslauffläche bei Pferden muss mindestens doppelt so groß sein, wie die Einzelboxenfläche.

Größe der Tiere	Boxenfläche [m ² /Tier] *	Kürzeste Seite [cm/Tier]
STM bis 120 cm	6	180
STM bis 135 cm	7,5	200
STM bis 150 cm	8,5	220
STM bis 165 cm	10	250
STM bis 175 cm	11	260
STM bis 185 cm	12	270
STM über 185 cm	14	290

* diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen bzw. zwei Fohlen bis zum Alter von einem Jahr

Schaf-/Ziegenhaltung

Auslauf | Stallfläche



Ausstattung des Auslaufs:

- Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.
- Der ständig begehbare Auslauf ist zu befestigen.
- Bei Auslauf- und Freiflächen ist darauf zu achten, dass keine Überweidung stattfindet.
- Ausläufe können teilweise überdacht sein (10% der Mindest-Auslauffläche müssen nicht überdacht bleiben).



STALLFLÄCHE – DEN TIEREN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE NETTOFLÄCHE

	Mindestfläche [m ² /Tier]	Mindestauslauffläche [m ² /Tier]
Schafe / Ziegen	1,50	2,50
Muttertier mit 1 Lamm / Kitz	1,85	3,00
Muttertier mit 2 Lämmern / Kitzen	2,20	3,50
Muttertier mit 3 Lämmern / Kitzen	2,55	4,00
Lämmer / Kitze bis 6 Monate (separat – getrennt von den Muttertieren)	0,50	0,50
Jungschafe / Jungziegen (separat – getrennt von den Muttertieren)	1,00 *	1,25 *
Widder / Bock (Einzelbucht)	3,00	2,50
Widder / Bock (Gruppenbucht)	1,50	2,50

* siehe „Kommentierte Fassung (889/2008)“:

www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnenengesundheit/Lebensmittel/Bio/

Schweine-/Geflügelhaltung

Auslauf | Stallfläche

Ausstattung des Auslaufs – Schweine:

- Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.
- Der ständig begehbare Auslauf ist zu befestigen.
- Bei Weideflächen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Überweidung kommt.
- Da im Auslauf Möglichkeiten zum Wühlen vorzusehen sind, sollen in befestigten Ausläufen Stroh-/Heuraufen vorgesehen werden.
- Ausläufe können teilweise überdacht sein (10% der Mindest-Auslauffläche müssen nicht überdacht bleiben).

STALLFLÄCHE – DEN TIEREN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE NETTOFLÄCHE

Tierart	Lebendgewicht [kg]	Mindestfläche [m ² /Tier]
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	–	7,5
Mastschweine	bis 50	0,8
	bis 85	1,1
	bis 110	1,3
	ab 110	1,5
Ferkel	über 40 Tage, bis 30 kg	0,6
Zuchtsauen	–	2,5
Zuchteber	–	6,0

MINDESTAUSLAUFFLÄCHE

Tierart	Lebendgewicht [kg]	Mindestauslauffläche [m ² /Tier]
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	–	2,5
Mastschweine	bis 50	0,6
	bis 85	0,8
	bis 110	1,0
	ab 110	1,2
Ferkel	über 40 Tage, bis 30 kg	0,4
Zuchtsauen	–	1,9
Zuchteber	–	8,0

Ausstattung des Auslaufs – Geflügel:

- Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.
- Der ständig begehbare Auslauf ist zu befestigen.
- Bei Auslauf- und Freiflächen ist darauf zu achten, dass keine Überweidung stattfindet.
- Ausläufe können teilweise überdacht sein.
- Auslaufflächen für Geflügel müssen tagsüber uneingeschränkt zugänglich sein – sie müssen Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein.
- Für Hühner sind Staubbäder vorzusehen.
- Es wird empfohlen, Koppelwirtschaft mit Koppeln von mindestens **5 m² / Koppel / Henne** zu betreiben.
- Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden – eine Auslaufhaltung ist vorzusehen.
- Wassergeflügel muss Zugang zu Wasser haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben.

STALLFLÄCHE – DEN TIEREN ZUR VERFÜGUNG STEHENDE NETTOFLÄCHE

Tierart	Anzahl [Tiere/m ²]	Nest
Legehennen	6	5 Legehennen / Nest oder bei gemeinsamen Nest: 120 cm ² /
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht: 21 kg / m ²	–
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16, höchstzulässiges Lebendgewicht: 30 kg / m ² , wenn Ställe max. 150 m ² groß sind und während der Nacht offen bleiben	–

¹ Die Nester müssen mit natürlichen, verformbaren Materialien ausgestattet sein.

MINDESTAUSLAUFFLÄCHE

Tierart	Mindestauslauffläche (bewachsen) [m ² /Tier]
Legehennen	10
Mastgeflügel	Masthühner und Perlhühner : 4 Enten : 4,5 Truthähne : 10 Gänse : 15

Bei allen oben erwähnten Arten darf die Obergrenze von **170 kg N/ha/Jahr** nicht überschritten werden!